Sondernutzungssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste hat in ihrer Sitzung am 27.06.2018 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nieste (Sondernutzungssatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBI. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBI. S. 254), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122), §§ 1, 2, 4, 5, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstigen Straßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Nieste.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 - Aufgrabungen,
 - 2. Verlegung privater Leitungen,
 - 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 - 4. Lagerung von Materialien aller Art,
 - 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, tischen und -wagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 - Zufahrten
 - a) außerhalb der geschlossenen Ortslage stets,
 - b) innerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn hierfür besondere Vorkehrungen geschaffen werden müssen (z.B. Befestigungen der Gehsteige oder Absenkung des Bürgersteiges),
 - 7. Freitreppen

- 8. Licht-, Luft-, und Einwurfschächte, und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
- 9. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und –tafeln, sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (7) Der Gemeindevorstand kann Gestaltungsrichtlinien beschließen. Hat er hiervon Gebrauch gemacht, ist eine Sondernutzungserlaubnis regelmäßig nur zu erteilen, wenn die Sondernutzung nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien verstößt.
- (8) Die Gestaltungsrichtlinien nach Abs. 7 werden grundsätzlich nicht auf Informationsstände und bei temporären Veranstaltungen angewandt.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatzoder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

- (5) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
 - 1. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.
 - Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.
 - 2. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Nieste zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
 - 3. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 - 4. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.
 - Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
 - 5. Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Nieste eingelagert werden.
 - 6. Erlaubnisse für das Aufstellen von Plakaten nach den Ziffern 1 und 2 werden grundsätzlich nur für Standorte erteilt, die in einer vom Gemeindevorstand aufgestellten "Standortliste" enthalten sind. Der Gemeindevorstand wird insoweit auch ermächtigt, eine solche Liste anzulegen und bei Bedarf zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin / der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.
- (4) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen, Aufstellung von Gerüsten und Containern).

- 2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
- 3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- 4. Bauaufsichtlich <u>nicht genehmigte</u> Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- 5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- 6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

Tabakwarenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

§ 8 Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 7 Ziffer 1 bis 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 9 Beseitigung von Sondernutzungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 10 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, und des Gebührenverzeichnisses der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBI. I, S. 204) erhoben.

- (2) Von der Zahlung der Gebühren sind politische Parteien und Wählergruppen befreit. Anerkannte ortsansässige Vereine zahlen die Hälfte der Gebühren.
- (3) Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (6) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

Bei Verzug des Gebührenschuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 4 vom Hundert zu erheben. Gerät der Gebührenschuldner mit mehr als zwei Raten in Verzug und verläuft die Zwangsbeitreibung ergebnislos, so ist die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 15 Schadenshaftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Der Sondernutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - 2. § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - 3. § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand /der Magistrat.

§ 17 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Nieste, den 28.06.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nieste

gez. Paul Bürgermeister

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Baustelleneinrichtungen, z. B. Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen, Baustofflagerungen, Aufgrabungen, Baustellentoiletten u. ä.	20,00, nach 2 Wochen jede weitere Wo- che 5,00
2	Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 7 Ziffer 3 und 4 erlaubnisfrei sind jährlich je Stück	100,00
3	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 7 Ziffer 6 erlaubnisfrei sind je angefangenem lfd. Meter jährlich oder pro Monat	10,00 2,50
4	Werbeanlage (einschl. Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind bis höchstens 20 Stück pro Tag je weitere 10 Stück pro Tag	2,50 2,50 mindestens 20
5	Verteilen von Werbematerial, Handzetteln, Flugblättern o.ä. zu gewerblichen Zwecken je Verteiler	20,00 je Tag
6	Ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge	50,00 je Tag
7	Informationsstände Gemeinnütziger Vereine, politischer Parteien, Gewerkschaften, Kirchen oder Religionsverbände sowie Körperschaften des öf- fentlichen Rechts der Gemeinde Nieste anlässlich von Veran- staltungen der Organisation im Gemeindegebiet für Informatio- nen, die dem Zweck der Organisation dienen oder mildtätigen, karitativen Zwecken	gebührenfrei bis maximal 2 Ta- ge aufeinanderfol- gend
8	Informationsstände mit gewerblicher Nutzung	25,00 je Tag
9	Postablagekästen jährlich je Stück	75,00
10	Ablage-, Versorgungs- und Schaltkästen von Post-, Versorgungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, wenn diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden jährlich je Stück	100,00

11	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen und Geräten, sowie Lagerung von Material jeglicher Art, soweit keine Genehmigung nach der StVO erteilt wurde pro Tag	1,00 mindestens 10,00
12	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden monatlich je m² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 mindestens 20,00
13	Aufstellen von Fahrradständern	gebührenfrei
14	Je Tische und je Stuhl, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Cafébetrieben u. ä. vorübergehend aufgestellt werden	1,50 Monat mindestens 30,00
15	Verkaufseinrichtungen Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske u. ä., Tische, Stühle und Warenauslagen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafébetrieben vorübergehend (tage-, stundenweise) aufgestellt werden je m² Verkehrsfläche	2,50 pro Tag, mindestens 20,00
16	Transparente, Fahnenmasten, Hinweisschilder, sonstige Werbeträger - soweit nicht erlaubnisfrei -	je Stück 16,00 Jahr
17	Sammelcontainer für Wertstoffe, Altkleider usw. auf Dauer vorübergehend	je Stück 200 Jahr 1 je Tag, mindestens 20
	Sammelcontainer für Altkleider u. ä. die nachgewiesen sozialen oder anderweitigen gemeinnützigen Zwecken dienen.	kostenfrei
18	Bauschuttcontainer	1 je Tag, mindestens 20
19	Gerüste je lfdm.	2,50 je angefange- ner Monat
20	Sonstige nicht unter den vorstehenden Nummern aufgeführte, wirtschaftlichen oder gewerbsmäßigen Zwecken dienende Sondernutzung	5 bis 1.000 je Tag
21	Ausnahmegenehmigungen nach § 4 der Gefahrenabwehrver- ordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 17.07.1998 - bis zur Dauer von zwei Wochen - bis zur Dauer von drei Wochen - bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen	15,00 45,00 90,00
	Ortsansässige Vereine für Veranstaltungen, die auf keine Gewinnerzielung ausgerichtet sind	50 % der vor- genannten Beträge